JONAS
IP-NEWS
9. November 2026

IP Newsletter

Eigenständiges Markenrecht in Jersey: Ende der automatischen UK-Erstreckung seit 1. August 2026

Mit dem Inkrafttreten des *Trade Marks (Jersey) Law 2026* am 1. August 2026 hat die Kanalinsel Jersey ihr Markenrecht grundlegend reformiert und ein eigenständiges Markenregistrierungssystem eingeführt. Marken können nun unmittelbar in Jersey angemeldet werden. Auch im Madrider System ist Jersey seitdem als eigenes Schutzgebiet zu benennen. Eine Benennung des Vereinigten Königreichs erstreckt sich nicht mehr automatisch auf Jersey.

Hintergrund

Nach bisherigem Recht war der nationale Markenschutz in Jersey eng an eine bestehende Markenregistrierung im Vereinigten Königreich gekoppelt. Eine im Vereinigten Königreich registrierte Marke konnte im Wege der sogenannten *Re-Registration nach dem Trade Marks (Jersey) Law 2000* auf Jersey erstreckt werden. Bei internationalen Registrierungen nach dem Madrider System führte eine Benennung des Vereinigten Königreichs bislang automatisch zu Schutz in Jersey. Diese automatische Kopplung wurde mit der Reform zum 1. August 2026 aufgehoben.

Direkte nationale Markenanmeldung in Jersey

Mit dem neuen Gesetz haben Markeninhaber erstmals die Möglichkeit, Marken unmittelbar beim *Jersey Registrar of Intellectual Property* anzumelden, ohne dass eine vorherige Registrierung im Vereinigten Königreich erforderlich ist. Das neue Markenrecht orientiert sich dabei in wesentlichen Teilen am britischen Markenrecht *(Trade Marks Act 1994)*.

Die Schutzdauer einer eingetragenen Marke beträgt zehn Jahre ab dem Anmeldetag und kann jeweils um weitere zehn Jahre verlängert werden. Im Rahmen der Anmeldung ist zudem zu erklären, dass die Marke für die beanspruchten Waren oder Dienstleistungen bereits benutzt wird oder eine ernsthafte Absicht zu einer entsprechenden Benutzung *(Bona Fide Intention to Use)* besteht.

Madrider System: Ende der automatischen Schutzerstreckung

Für internationale Registrierungen gelten seit dem 1. August 2026 folgende Grundsätze:

- Bei neuen internationalen Markenanmeldungen sowie bei nachträglichen Schutzerstreckungen muss Jersey gezielt als eigenes Schutzgebiet ausgewählt werden. Eine alleinige Benennung des Vereinigten Königreichs entfaltet keine Schutzwirkung mehr für Jersey.

- Für die Erstreckung auf Jersey fällt eine eigene Individualgebühr *(Individual Fee)* an.
- Die Schutzerstreckungen auf das Vereinigte Königreich und auf Jersey werden von den jeweiligen Ämtern unabhängig voneinander geprüft und verwaltet.

Übergangsregelungen für bestehende internationale Registrierungen

Für internationale Registrierungen mit einer vor dem 1. August 2026 eingetragenen Benennung des Vereinigten Königreichs gelten folgende Übergangsregelungen:

1. Bereits erteilter UK-Schutz: War der internationalen Registrierung mit Benennung des Vereinigten Königreichs am 1. August 2026 bereits Schutz im Vereinigten Königreich gewährt worden, erfasst die WIPO automatisch eine eigenständige Benennung für Jersey. Die Schutzerstreckungen auf das Vereinigte Königreich und Jersey bestehen fortan unabhängig voneinander. Inhaber dieser Rechte müssen keine Maßnahmen ergreifen.
2. Anhängige Prüfungsverfahren im Vereinigten Königreich: War das Prüfungsverfahren im Vereinigten Königreich am 1. August 2026 noch anhängig, hängt die Entstehung des Schutzes in Jersey vom Ergebnis des britischen Verfahrens ab. Wird der Marke im Vereinigten Königreich ganz oder teilweise Schutz gewährt, trägt die WIPO im Anschluss die entsprechende Schutzerstreckung auf Jersey ein. Bei einer endgültigen Schutzverweigerung im Vereinigten Königreich erfolgt keine automatische Benennung Jerseys.

Praktische Bedeutung

Für Markeninhaber, die Schutz in Jersey haben wollen, ist folgendes zu beachten:

- Bei künftigen Anmeldungen ist auf eine Erstreckung der internationalen Registrierung auf Jersey oder eine nationale Anmeldung in Jersey zu achten.
- Bei Verlängerungen von internationalen Registrierungen ist auf eine Nennung auch von Jersey zu achten.
- Bestehende Markenportfolios sollten daraufhin überprüft werden, ob die zuvor genannten Übergangsbestimmungen greifen, oder ein Tätigwerden zur Erlangung des Schutzes in Jersey erforderlich ist.

Gerne unterstützen wir Sie bei Fragen oder Anmeldungen/Schutzerstreckungen.



Kontakt:

Linda Thiel

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz
Tel +49 (0)221 27758-205
thiel@jonas-lawyers.com

JONAS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Hohenstaufenring 62 . 50674 Köln
Tel. +49 (0)221 27758-0 . Fax +49 (0)221 27758-1
info@jonas-lawyers.com . www.jonas-lawyers.com

Wer wir sind:

JONAS berät und vertritt nationale und internationale Mandanten in rechtlichen Belangen des Geistigen Eigentums und des Marketings und begleitet sie bei der Vermarktung ihrer Produkte von der Produktentwicklung bis zum Produktvertrieb.

JONAS deckt alle marketingbezogenen rechtlichen Aspekte ab, insbesondere Aspekte des Brandings und Designs, der Werbung und des Vertriebs, und geht weit über die reine Beratung hinaus, um insbesondere die rechtliche Durchsetzung der Rechte der Mandanten einzubeziehen.